

FAQ

Ruhendmeldung (=Nichtbetriebsmeldung) und Wiederbetriebsmeldung

Wo ist die Nicht-/Wiederbetriebsmeldung anzuzeigen?

- Die Meldung ist bei der örtlich zuständigen Wirtschaftskammerorganisation anzuzeigen.
- Wird der Gewerbestandort der ruhenden Berechtigung in ein anderes Bundesland verlegt - und die Berechtigung soll weiterhin ruhend bleiben - so ist erneut bei der aktuell zuständigen Wirtschaftskammerorganisation eine Ruhendmeldung zu beantragen.
- **Ausnahmen:** Für Versicherungsvermittler, Gewerbliche Vermögensberater, Immobilientreuhänder, Baumeister, Tabaktrafiken, Rauchfangkehrer, Waffengewerbe, Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner bestehen besondere Anzeigepflichten an die zuständigen Behörden.

Wann hat die Meldung zu erfolgen?

- Binnen 3 Wochen ab Ruhen/Wiederbetrieb der Tätigkeit. Verspätete Meldungen sind wirksam, können aber mit einer Verwaltungsstrafe seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (bis zu € 1.090,-) geahndet werden.
- Die Sozialversicherungsanstalt akzeptiert grundsätzlich bis zu 18 Monaten rückwirkende Ruhendmeldungen, wenn keine Leistungen in Anspruch genommen wurden. Bei rückwirkenden Wiederbetriebsmeldungen treten Nachzahlungen der Sozialversicherungsbeiträge auf. Kontaktaufnahme mit der SVA wird empfohlen.

Wer kann die Meldung beantragen?

- Ausschließlich der Gewerbeinhaber der Berechtigung.
- Rechtsanwälte, Angehörige, Masseverwalter usw. können nur mit Vollmacht des Gewerbeinhabers die Meldung beantragen.

Wie hat die Meldung zu erfolgen?

- Meldungen haben ausschließlich schriftlich oder persönlich zu erfolgen. E-Mail wird nur akzeptiert, wenn der Absender des E-Mails mit dem Gewerbeinhaber übereinstimmt. Nicht akzeptabel ist eine Meldung, die über eine office-Adresse kommt.
- Name des Gewerbeinhabers, Standort der Berechtigung, Gewerbewortlaut, Art der Meldung (Nichtbetrieb oder Wiederbetrieb), Datum des Nicht-/Wiederbetriebes und die Unterschrift des Gewerbeinhabers bzw. firmenmäßige Zeichnung sind erforderlich.
- Oder Meldung über das Online-Service der WKO Oberösterreich erfassen. Einfach Einsteigen unter: <https://online.wkoee.at/>

Wer ist über die Ruhend-/Wiederbetriebsmeldung zu informieren?

Ausschließlich folgende Stellen werden von der WKO Oberösterreich elektronisch verständigt:

- Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft
- Standortgemeinde
- Gewerbebehörde
- Zuständige Finanzamt

Der Gewerbeinhaber ist grundsätzlich selbst verpflichtet, die oben genannten Behörden zu informieren. Die WKO Oberösterreich übernimmt als Serviceleistung die Weiterleitung der Ruhend-/Wiederbetriebsmeldungen - siehe Auflistung oben.

Weitere Stellen sind vom Gewerbeinhaber selbst zu informieren, zum Beispiel:

- Gebietskrankenkasse (Ab-/Anmeldung von Mitarbeitern)
- AKM / austro mechana
- Versicherungen (zB Abmeldung Kfz)

Welche Folgen hat eine Ruhendmeldung?

- Ruhen ALLE Berechtigungen, so erlischt die Versicherungspflicht bei der Sozialversicherung der gewerblichen Wirtschaft. **Nicht mehr gewerblich sozialversichert!**
- Voraussetzung für den Bezug des Arbeitslosengeldes ist unter anderem das Ruhen aller Berechtigungen.
- Durch die Ruhendmeldung endet die Mitgliedschaft bei der Wirtschaftskammer nicht. Ruhendmeldung ist keine Endigung der Gewerbeberechtigung.
- Ist die Berechtigung für ein gesamtes Kalenderjahr ruhend gemeldet, reduziert sich die Wirtschaftskammer-Grundumlage auf 50 %.
- Wird infolge des Ruhens kein Umsatz gemacht, entfällt die Pflicht zur Entrichtung der Kammerumlage.
- Bei Wirtschaftskammer-Wahl nicht wahlberechtigt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, über einen Antrag in die Wählerliste aufgenommen zu werden.
- Firmen A-Z: Ruhende Mitglieder werden nach 1 Jahr automatisch ausgeblendet.
- Steuerlich bedeutet eine vorübergehende Stilllegung grundsätzlich noch keine Betriebsaufgabe. Soweit sich noch positive/negative Einkünfte ergeben, sind diese in der jährlichen Steuererklärung aufzunehmen.
- Ist die Berechtigung ruhend gemeldet, darf während der Zeit des „Ruhens“ keine gewerberechtliche Tätigkeit ausgeübt werden.
zB keine Werbeaktivitäten, Akquisition von Aufträgen

Nachdruck, Vervielfältigung und Verbreitung jeglicher Art nur mit ausdrücklicher Zustimmung der WKO Oberösterreich zulässig.

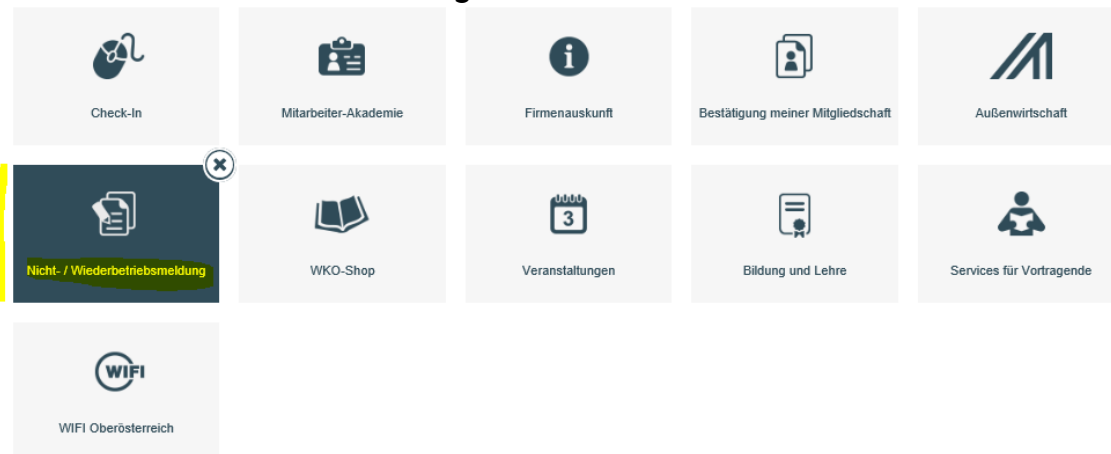
Trotz sorgfältigster Bearbeitung wird für die Ausführungen keine Gewähr übernommen.

Schritte zum Online-Service „Nicht-/Wiederbetriebsmeldung“

1. <https://online.wkooe.at> - Anmeldung mit Benutzername/E-Mail-Adresse und Passwort



2. Nicht-und Wiederbetriebsmeldung auswählen



3. Information lesen und Button „WEITER“

NICHT- / WIEDERBETRIEBSMELDUNG

Nichtbetriebsmeldung (Ruhendmeldung): Das Gewerbe wird für einen bestimmten Zeitraum nicht ausgeübt.

Wiederbetriebsmeldung (Wiederaufnahmemeldung): Die Geschäftstätigkeit wird (wieder) aufgenommen.

• • • •



4. Betreffende Berechtigung auswählen - ÄNDERN

Sie handeln im Namen von Ing. MDS- und Abt. REORG (MDS) Testdatensätze.

STANDORTADRESSE	BERECHTIGUNGSWORTLAUT	STATUS	ÄNDERN
4020 Linz, Hessenplatz 3	Personenbetreuer	aktiv	
4720 Neumarkt im Hausruckkreis, Marktplatz 1	Datenverarbeiter - Zusatz 1.8.2007	gelöscht	
4600 Wels, Adlerhof 99	WB - Unternehmensberater	gelöscht	

5. Datum des Nicht-/Wiederbetriebes erfassen, Vertretungsbefugnis auswählen und Allgemeine Geschäftsbedingungen akzeptieren -> ABSENDEN

[Home](#) > Nicht- / Wiederbetriebsmeldung

Standortadresse 4020 Linz, Hessenplatz 3

Berechtigungswortlaut Personenbetreuer

Berechtigungsstatus aktiv

Wirksamkeitsdatum 04.11.2015

letztes Nichtbetriebsdatum

letztes Wiederbetriebsdatum

Nicht-/Wiederbetrieb Datum * 03.12.2015 3

Bitte das exakte Datum des Nicht- / Wiederbetriebs eintragen.

Ich Helga Pointner (SVNr:3835100169) bin vertretungsbefugt für das Mitglied Ing. MDS- und Abt. REORG (MDS) Testdatensatze

Vertretungsbefugnis als Gewerbeinhaber ▼

Ich erkläre mich einverstanden mit den
Allgemeinen Geschäftsbedingungen. *

[← ZURÜCK](#) [➔ ABSENDEN](#) [✗ ABBRECHEN](#)

6. Statusmeldung erledigt - PDF Dokument (= die Nicht-/Wiederbetriebsmeldung) kann ausgedruckt werden -> FERTIG.

[Home](#) > Nicht- / Wiederbetriebsmeldung



NICHT-/WIEDERBETRIEB: PERSONENBETREUER...

DOKUMENTE	DATEIGRÖSSE
PDF Nichtbetrieb	339 KB

Tickettyp Nicht-/Wiederbetrieb

Eingangsdatum 03.12.2015 12:12:27

Status Erledigt

Bemerkung/Dokumentnachforderung

Kontaktperson Helga Pointner

Kontaktperson E-Mail Helga.Pointner@wkoee.at

Erledigungsdatum 03.12.2015 12:12:36

[➔ FERTIG](#)

Name/Firma: _____

Anschrift: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ E-Mail: _____

WK Oberösterreich

Hessenplatz 3

4020 Linz

Anzeige über das Ruhen/die Wiederaufnahme der Gewerbeausübung (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Anzeige binnen 3 Wochen ab Ruhen/Wiederbetrieb der Tätigkeit (§ 93 GewO). Verspätete Meldungen sind wirksam, können aber mit einer Verwaltungsstrafe seitens der Bezirksverwaltungsbehörde (bis zu € 1.090,-) geahndet werden.

Hiermit wird das Ruhen
 die Wiederaufnahme

der Gewerbeberechtigung(en)

im Standort: _____

mit Wirksamkeit (Datum) vom _____ angezeigt.

Datum _____ Unterschrift: _____

(firmenmäßige Zeichnung)

ACHTUNG: Dieses Formular findet keine Verwendung für folgende Gewerbe:

- Immoientreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
- Versicherungsvermittler (Versicherungsmakler, Versicherungsagent)
- Nebengewerbe der Versicherungsvermittlung in der Form Versicherungsmakler/Versicherungsagent)
- Gewerbliche Vermögensberatung
- Baumeistergewerbe (§ 94 Z 5 GewO) oder ein dem Baumeistergewerbe entstammendes Gewerbe
Die Anzeige für diese Gewerbe ist direkt bei der Gewerbebehörde des Betriebsstandortes durchzuführen. Bitte wenden sie sich dorthin.
- Berufe gemäß Bilanzbuchhaltungsgesetz (Für diese Berufe gibt es ein eigenes Formular: www.bilanzbuchhaltung.or.at zu finden im Downloadcenter.
- Wertpapierfirmen und Wertpapierdienstleistungsunternehmen (für diese Konzessionen sieht das WAG kein Ruhen vor)
- Tabaktrafiken, Rauchfangkehrer

Hinweis: Mit der Ruhendmeldung besteht kein Sozialversicherungsschutz für dieses Gewerbe mehr. Sollten Sie nicht anderweitig versichert sein (anderes Gewerbe, Unselbständigkeit etc.), wäre keine Versicherungsdeckung mehr gegeben.

Mit der Ruhend-/Wiederaufnahmemeldung können sich auch Gemeindeabgaben (z.B. Abfallgebühren) ändern. Bitte verständigen Sie deshalb unbedingt Ihre Standortgemeinde.

Wir weisen Sie darauf hin, dass gemäß § 123 Absatz 14 Wirtschaftskammergesetz für (das gesamte Kalenderjahr) ruhend gemeldete Gewebescheine nur die halbe Grundumlage vorgeschrieben wird.

Die Weiterleitung einer rückwirkenden Ruhendmeldung bis zu 18 Monaten ab Antragstellung an die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft erfolgt als freiwillige Serviceleistung der Wirtschaftskammer. Eine Haftung für das tatsächliche Einlangen bzw. eine Prüfung über die rechtlichen Voraussetzungen einer Ruhendmeldung/Wiederaufnahme besteht nicht.

Die Datenschutzerklärung finden Sie unter: wko.at

WKÖ Oberösterreich, T 05-90909, F 05-90909-2800, E service@wkoee.at

Stand: 1.10.2018

Vollmacht

welche ich

Name:

Geb.Datum

Adresse:

An Herrn/Frau

Name:

Geb.Datum

Adresse:

erteile und ihn/sie ermächtige, mich in allen gewerblichen Belangen und Verfahren vor den zuständigen Behörden und Körperschaften zu vertreten. Dies betrifft insbesondere die Zurücklegung der Gewerbeberechtigung, die Ruhendmeldung der Gewerbeausübung sowie die Durchführung von Standortverlegungen.

Der/Die Machthaber/in ist berechtigt, im Verhinderungsfall die Vollmacht auf einen anderen Bevollmächtigten nach eigener Wahl im gleichen oder eingeschränkten Umfang zu übertragen oder Untervollmacht zu erteilen.

Datum, Ort

Unterschrift